

Landeshauptstadt Stuttgart
 Der Oberbürgermeister
 GZ: OB 7420 -00

Stuttgart, 26.11.2012

Beantwortung zur Anfrage

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen Vetter Helga (CDU), Kotz Alexander (CDU), Hill Philipp (CDU), Bulle-Schmid Beate (CDU)
Datum 09.11.2012
Betreff Erhaltenswerte Grabmäler

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

In § 19 Friedhofssatzung ist der Erhalt besonderer Grabstätten geregelt. Dazu gehören

1. Ehrengräber,
2. Grabstätten besonderer Persönlichkeiten und kulturell oder geschichtlich wertvolle Grabmale
3. denkmalgeschützte Grabstätten und
4. Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft.

Für Grabstätten besonderer Persönlichkeiten und kulturell oder geschichtlich wertvolle Grabmale führt das Garten-, Friedhofs- und Forstamt in Abstimmung mit dem Kulturamt ein Verzeichnis erhaltenswerter Grabstätten. Diese Liste umfasst derzeit einen Bestand von 690 erhaltenswerten Grabstätten auf Stuttgarter Friedhöfen und wurde 2009 vom Ausschuss für Umwelt und Technik mit der Erweiterung um 203 Grabstätten beschlossen (GRDrs 666/2009). Darüber hinaus führt die Verwaltung eine vorläufige Liste erhaltenswerter Grabstätten, die bei Bedarf dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Diese enthält derzeit weitere 35 Grabstätten.

Für denkmalgeschützte Grabstätten gelten die besonderen Erhaltungsvorschriften des Denkmalschutzes.

Die Grabstätten werden aus denkmal- und personengeschichtlichen Gründen auf der jeweils historischen Grabstätte erhalten.

Mit Beschluss der Ergänzungsliste erhaltenswerter Grabstätten 2009 sollte der Unterhaltungsetat von 25.000 € um 10.000 € auf 35.000 € erhöht werden. Diese Erhöhung fiel jedoch dem Haushaltssicherungskonzept 2009 zum Opfer.

Für die Unterhaltung der Grabstätten werden jährlich zwischen 40. bis 60.000 € aufgewendet, wodurch ein Anteil zu Lasten des allgemeinen Pflegeetats zur Friedhofsunterhaltung geht.

Dr. Wolfgang Schuster

Verteiler
<Verteiler>